



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie zu zahlende Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt sonstige Gebühren fest.

(2) Sonstige Gebühren sind unter anderem:

- Mahngebühren,
- Gebühren für Sondertrainingsmaßnahmen,
- Teilnahmegebühren für Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

(1) Es werden folgende Beitragsklassen eingeführt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitrag pro Jahr
1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	84 €
2	Erwachsene über 18 Jahre	96 €
3	Ermäßigte (z.B. Auszubildende, Studenten)	60 €
4	Passive und fördernde Mitglieder (z.B. Eltern)	60 €
5	Kinder mit befristeter Mitgliedschaft (gemäß §6 der Satzung)	30 €

(2) Für Neumitglieder wird eine Aufnahmegebühr von 15,00 € (Erwachsene) bzw. 10,00 € (Minderjährige) erhoben. Neumitglieder der Beitragsklassen 4 und 5 sind von einer Aufnahmegebühr befreit, sofern sie nicht innerhalb der ersten drei Monate ihrer Mitgliedschaft in eine der Beitragsklassen 1 bis 3 wechseln.

(3) Weitere Festlegungen

- Die Beitragszahlungen sind unaufgefordert halbjährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu entrichten. Barzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich. Fälligkeitstermine sind der 20.01. sowie der 20.07. des jeweiligen Halbjahrs.
- Neumitglieder leisten entsprechend ihrer Beitragsklasse mit Beginn des Beitrittsdatums ihre Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags anteilig der Anzahl der Mitgliedsmonate des Halbjahres, in dem der Beitritt erfolgt.
- Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. bzw. 01.07. des jeweiligen Kalenderjahrs bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Dieser gilt jeweils für 6 Monate, es sei denn, die Gründe für eine Ermäßigung entfallen.
- Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 3 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 3.
- Bei Mahnungen zu Beitragszahlungen können Mahngebühren erhoben werden.

Brettspielgemeinschaft Grün-Weiß Leipzig e.V.

- www.bsg-gruenweiss-leipzig.de -



§ 4 Gebühren

(1) Mahngebühren für fehlende Mitgliedsbeiträge

Auf die Erhebung von Mahngebühren kann verzichtet werden, sofern der Beitragsrückstand unverschuldet (z.B. durch Krankheit) geschah oder einen Ausnahmefall dieses Mitglieds darstellt.

(2) Gebühren für Sondertrainingsmaßnahmen

Für die Teilnahme an besonderen Trainingsangeboten, welche nicht durch Mitgliedsbeiträge oder zweckgebundene Fördermittel finanzierbar sind, werden Gebühren zur Kostendeckung erhoben. Besondere Trainingsmaßnahmen können sein:

- Trainingslager,
- Trainingslehrgänge für Kader-/Auswahlspieler,
- Individuelle, im Regelfall leistungssportlich orientierte Gruppen-oder Einzeltrainingsmaßnahmen zur Vorbereitung auf überregionale Meisterschaften.

(3) Teilnahmegebühren für Vereinsveranstaltungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen, welche vom Verein organisiert werden, wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Zu diesen Veranstaltungen zählen:

- Leipziger Schulschachcup,
- BSG-Open, einschl. U14-Kinderturnier,
- Weihnachtsturnier.

§ 5 Vereinskonto

Der Verein führt das Vereinskonto mit folgender Bankverbindung:

Bank: Deutsche Skatbank
IBAN: DE62 8306 5408 0004 5965 36
BIC: GENODEF1SLR
(BLZ: 830 654 08, Konto: 459 65 36)

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.